

Die

Kompetenz - Konflikte

in Preußen.

Von

Felix Brimfer,
Stadtrichter.

Non utendum imperio, ubi legibus uti potest!

Berlin.

Verlag von S. Guttentag.

—
1861.

Von einem Conflict der richterlichen und vollziehenden Gewalt kann nur in einem Staat gesprochen werden, wo das Prinzip der Volkssouveränität anerkannt ist. Hier sind die drei Gewalten, in welche die im Volk ruhende eine und untheilbare Staatsgewalt zerlegt wird: die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende prinzipiell von einander getrennt und verschiedenen Subjecten zugeheilt, welche einen Kampf gegen einander führen können, bis es einem unter ihnen gelingt, sich zum alleinigen Souverän zu machen. Ein solcher Kampf ist dagegen undenkbar in dem monarchischen Staat, wo die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt ist.¹⁾ Hier sind Gesetzgebung, Gericht, Regierung nur die drei Arten der Thätigkeit, in welcher der eine und ungetheilte Herrscherwille äußerlich sichtbar wird. Der Souverän kann durch eine Verfassung in der Ausübung seiner Hoheitsrechte mannigfach beschränkt sein; „nie aber kann es eine Gewalt neben dem Souverän geben, welche positiv etwas für das Ganze des Staates bewirken könnte.“

¹⁾ Dies in Art. 57 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 ausgesprochene monarchische Prinzip liegt gegenwärtig allen deutschen Verfassungen zu Grunde. v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie 1856 I. S. 107. Armin und Rotteck, Staatsrecht der constit. Monarchie 1838 I. S. 173.

Stahl, Staatslehre 1856. S. 384, setzt dies monarchische Prinzip darin, daß die fürstliche Gewalt dem Rechte nach undurchdrungen über der Volksvertretung steht und daß der Fürst thatsächlich der Schwerpunkt der Verfassung, die positiv gestaltende Macht im Staate bleibe. Dies Prinzip zeigt sich in der Preussischen Verfassung vom 31. Januar. 1850 insbesondere in dem absoluten Veto und dem Verordnungsrecht des Königs, sowie darin, daß der König rechtlich und moralisch unabhängig von Kammern und Ministern die Gewalt über die Kirche übt, ferner darin, daß den Kammern kein Steuerverweigerungsrecht zusteht.

Die Gerichtskollegien sind in einem solchen Staate gleich den Verwaltungsbehörden nur die Organe des Souveräns. Ihr Ansehen und ihre Schwäche stärkt und schwächt den Souverän. Es giebt kein denkbare Interesse, welches den Richter zu einem Kampf gegen die Verwaltung antreiben sollte.

Aller Unterschied zwischen Verwaltung und Justiz besteht nur in ihrer Function. Die Regierung ist die unmittelbar reale Versorgung der Zustände, welche permanent wirksam ist (Stahl, eod. S. 193), sie handelt und führt die Gesetze aus.

Das Gericht ist der Herrscherwille, welcher die Hindernisse, die der Herrschaft der Idee des Rechts in der sichtbaren Welt entgegenstehen, hinwegnimmt, d. h. sowohl dem Einzelnen, der in seinem Recht verletzt wird, Schutz gegen diese Verletzung gewährt, als auch durch das Aussprechen von Strafen das gebrochene Recht an sich ohne Rücksicht auf das individuelle Interesse wiederherstellt. Civilprozeß und Criminalprozeß bilden die beiden Formen, in welchen das Gericht als solches thätig werden kann. Rechtssprechen nach dem Gesetze, und nur nach dem Gesetze, ist der wesentliche Inhalt des Richteramtes. Die Vollstreckung des Spruches, die übrigen Geschäfte (freiwillige Gerichtsbarkeit, Vormundschaft, Hypothekenwesen), womit in manchen Staaten die Gerichte noch belastet sind, gehören nicht zu den nothwendigen Attributen des Richteramtes.

Das Rechtssprechen ist eine logische Function, ein Syllogismus,²⁾ in welchem das geltende Gesetz den Obersatz, der Streitfall den Inhalt des Untersatzes bildet, so daß das Urtheil als Schlußsatz hervorgeht. Dieses Amt übt der Richter nicht als Gewaltinhaber, sondern nur als ein vom Staate verordneter Sachverständiger aus.³⁾ Unabhängig ist der Richter nur als Rechtssprecher. In allen übrigen Beziehungen ist der Richter gleich jedem andern Beamten der Einwirkung des Souveräns unterworfen. Daß der Einfluß des Letzteren

²⁾ Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Leipzig 1860. S. 76.

³⁾ Jordan in Weiske's Rechtslexikon I S. 135 ff. Die Gerichte sind diejenigen Behörden, deren Technik im Rechtssprechen besteht. Der Staat muß die Ansprüche der Gerichte gegen sich ebenso gelten lassen, wie er es von seinen Unterthanen verlangt. Diese Unterwerfung ist nichts als eine Anerkennung des technischen Gutachtens der Behörde, welche der Staat selbst zur Ausübung dieser Technik autorisirt und mit der hierzu nöthigen obrigkeitlichen Gewalt versehen hat.

auf die Zusammensetzung der Gerichte und auf die Entscheidung der Beschwerden gegen richterliche Erkenntnisse und Verfügungen allmählig vermindert worden, hat seinen innern Grund nicht darin, daß der Souverän sich seines obersten Richteramtes zu Gunsten des Richterstandes begeben, daß der Richterstand daher als eine selbstständige Gewalt im Staate von dem Souverän anerkannt worden, sondern in dem Erkennen, daß eine unparteiische Rechtspflege die sicherste Gewähr für die Fortdauer der Gewalt sei. Rechtsschutz gegen Verletzungen seiner Person und seines Vermögens ist das Mindeste, was jeder Staatsbürger verlangen, und was gewährt werden muß, wenn eine Monarchie bestehen will. Sicherheit, Freiheit, Eigenthum, die Vereinigung dieser Güter, sagt Hr. v. Geng in seinem Sendschreiben bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's III. (Berlin 1797), füllt die ganze Sphäre der Wünsche und Erwartungen eines vernünftigen Wesens aus. Die, welche lehren möchten, daß es mit etwas weniger gethan sei, sind geheime Bundesgenossen oder unbewußte Mitarbeiter derer, welche mehr verlangen.

Die Ausübung des richterlichen Amtes durch unabhängige Richter ist das Einzige, wodurch sich eine absolute Monarchie von einer Despotie unterscheidet. Das richterliche Gehör muß deshalb unbeschränkt gestattet sein, sobald sich ein Einzelner über eine seiner Person und seinem Vermögen angethane Unbill beschwert, sollte sein Gegner auch der Souverän oder eine Behörde sein, sollte die Verletzung auch auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Regierung zugefügt worden sein. Es kann sich immer nur darum handeln, ob eine Rechtsverletzung vorhanden, d. h. ob das Recht, dessen Verletzung behauptet wird, zu der Klasse der erworbenen⁴⁾ oder der durch Gesetz des Rechtsschutzes theilhaftig erklärten gehört, und ob der Eingriff rechtswidrig geschehen sei, d. h. ob dem Staat kein entgegengesetztes Recht zur Vornahme der beschädigenden Handlung inne wohnt.⁵⁾

⁴⁾ Der Begriff „erworbenes Recht“ ist sehr streitig. cf. Stahl S. 632 ff., Savigny, System des Römischen Rechts III. S. 1. VIII. S. 384. Erworben ist ein Recht erst, wenn es mit einer einzelnen Person verknüpft ist, oder wenn ein abstractes Rechtsinstitut in ein persönliches Rechtsverhältniß umgewandelt ist. — Nicht zu verwechseln mit bloßen Erwartungen.

⁵⁾ Jede Klage setzt voraus ein Recht an sich und eine Verletzung; bald kann das Dasein des Rechtes oder der Verletzung von dem Gegner verneint, bald auch ein bloß factischer Eingriff in das unbestrittene Recht eines Andern versucht werden. Savigny eod. V. S. 6.

Bei solchen Prozessen mit dem Staat wird es sich daher darum handeln, ob der Act, welchen die Verwaltung, als zu ihrem Ressort gehörig, vorgenommen hat, rechtmäßig oder gesetzmäßig, nothwendig oder zweckmäßig gewesen ist. Fällt das richterliche Erkenntniß zum Nachtheil der Regierung aus, so wird die Verwaltung meist gezwungen sein — theils aus Furcht vor weiteren Regreß-Ansprüchen, theils weil es in einem geordneten Staat auf die Länge unmöglich ist, daß die Staatsregierung das Entgegengesetzte von dem thue, was ihr oberster Gerichtshof für rechtmäßig erklärt hat — den reprobirten Verwaltungsgrundsatz aufzugeben und diejenigen Regeln zu befolgen, welche durch den Spruch des Richters für die richtigen erklärt worden sind. Hierin hat man nun eine Unterordnung der Verwaltung unter die Justiz gesehen, welche mit dem Organismus der Verwaltung unverträglich sein soll; man hat deshalb in der neueren Zeit auch in monarchischen Staaten von einem Conflict der Justiz und der Verwaltung gesprochen, so wie von der Nothwendigkeit, gewisse Beschwerden der Staatsbürger über ihnen vom Staat zugefügte Rechtsverletzungen nicht durch die ordentlichen Gerichte, sondern durch außerordentliche Commissionen oder durch die Administrativbehörden entscheiden zu lassen.

Um die Nothwendigkeit dieser sogenannten Administrativjustiz prüfen zu können, ist es erforderlich, die Veranlassung, bei welcher der Einzelne in einen Conflict mit der Staatsregierung kommen kann, näher zu betrachten, um sodann das Interesse aufzusuchen, das der Staat dabei haben kann, diese Sachen dem ordentlichen Richter zu entziehen.

Die am tiefsten in das Fleisch schneidenden Verletzungen werden durch die Gesetzgebung^{*)} ohne jedes Zuthun der Verwaltung verübt, und zwar sowohl unmittelbar und direct durch die Aufhebung

^{*)} Auf dem Wege der „Verordnung“ sollen dergleichen Eingriffe nicht geschehen. Der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung ist indeß sehr schwierig zu bestimmen. vfr. Wächter, Württemberg. Pr. R. II, §. 5. Für Preußen ist dieser Unterschied nicht mehr so wichtig, seitdem die Controverse: inwieweit der Richter über die innere Verfassungsmäßigkeit solcher Verordnungen urtheilen darf (Staatsrecht, Völkerrrecht und Politik von R. v. Mohl, 1860, Abhandl. über die rechtliche Bedeutung verfassungswidriger Gesetze), durch Art. 106 der Verf. dahin entschieden ist, daß die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königl. Verordnungen nur den Kammern zusteht.

wohlerworbener Rechte (Leibeigenschaft und Unterthänigkeit, Real-lasten, Zwangs- und Bannrechte, Steuerimmunitäten, Jagdgerechtig-keit), theils indirect dadurch, daß ein neues Gesetz, welches zwar nicht unmittelbar einen Eingriff in Privatrechte beabsichtigt, dennoch durch seine Einwirkung auf die augenblicklich bestehenden Rechts-verhältnisse für das Vermögen der Einzelnen empfindliche Einbußen herbeiführt, wie dies z. B. der Fall ist bei jeder Veränderung der Zölle, bei jedem Gesetz, welches die bisherige Gewerbe- oder Ver-kehrsfreiheit beschränkt oder gesetzliche Erbrechte aufhebt. Die Be-fugniß des Gesetzgebers, solche Eingriffe in das Privatwohl aus ganz überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls vorzunehmen, wird von Niemandem bestritten. Aller Streit bewegt sich nur darüber, ob und inwieweit der Staat zur Entschädigung verpflichtet ist.⁷⁾

Ähnlich verhält es sich damit, wenn der Staat von seinem so- genannten *jus eminens* Gebrauch macht. In allen Fällen nämlich, wo sich die eiserne Noth der Selbsterhaltung aufdrängt, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet und nur augenblickliche Hülfe von Nutzen ist, also wenn es gilt, Maßregeln gegen den Feind, gegen Ueber-schwemmungen, Feuergefähr, Viehseuchen, Hungersnoth durchzuführen, wird jede Behörde kraft eigener Machtvollkommenheit befugt sein, Dämme und Häuser einzureißen, Viehheerden zu erstechen, Vor-räthe wegzunehmen, kurz jeden Eingriff in Privateigenthum anzu-ordnen, welcher zur Entfernung der Gefahr nothwendig ist. Das-selbe Recht hat das neuere Staatsrecht dem Staate aber auch dann bewilligt, wenn die Vortheile, welche aus einer Verletzung von Privat-rechten für das Staatsganze erwachsen, überwiegend größer sind, als die Nachtheile, welche dem Einzelnen hierdurch entstehen.⁸⁾ Deshalb kann Jeder im Wege der Expropriation zur Hergabe seines Grund-eigenthums für die Anlegung von Eisenbahnen, Chausséen, Kanälen, Festungen gezwungen werden. Deshalb muß sich Jeder Beschrän-

⁷⁾ Stahl, S. 630, verneint, weil es gegen die Gesetzgebung nur eine natür-liche sittliche, aber keine Grenze nach positivem Recht giebt. Bluntschli, *Allgem. Staatsrecht* 1852, S. 331, läßt den Anspruch auf Entschädigung zu, wenn sol-cher im Gesetz weder verboten noch ungenügend bestimmt ist.

⁸⁾ Klüber, *Joh. Rudw., Öffentliches Recht des Deutschen Bundes*, S. 551. Dieser Nothbehelf, *jus necessitatis*, *jus extremae potestatis*, *vis potestatis*, *Staatsraison* genannt, hat auch in den Deutschen Bundesstaaten keine anderen als die natürlichen Grenzen, insbesondere bei der Säkularisation.